

Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen

vom 28. März 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	
Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Trägerschaft.....	4
Art. 2 Aufgabe und Ziel.....	4
II	
Organisation	4
Art. 3 Organe.....	4
Art. 4 Gemeinderat.....	5
Art. 5 Musikschulkommission	5
Art. 6 Präsidium	6
Art. 7 Musikschulleitung.....	6
Art. 8 Sekretariat.....	7
Art. 9 Fachschaften	7
Art. 10 Lehrpersonen	7
Art. 11 Schulangebot.....	7
Art. 12 Musikschüler	8
Art. 13 Finanzielles	8
III	
Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Beschwerderecht.....	8
Art. 15 Inkrafttreten	8

Abkürzungen

GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 12. Juni 1989
MSK	Musikschulkommission Wolhusen
MSV	Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 ¹
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008
RMSO	Schulordnung der Regionalen Musikschule Wolhusen vom 28. März 2013
RMSV	Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen vom 28. März 2013
RMW	Regionale Musikschule Wolhusen
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ²
VBV	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008 ³
VML	Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ⁴

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 415

² SRL Nr. 400a

³ SRL Nr. 405

⁴ SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. c GO erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Verordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

- ¹ Die Gemeinde Wolhusen führt auf den Grundlagen der kantonalen Bestimmungen (§ 56 VBG, MSV) unter der Bezeichnung „Regionale Musikschule Wolhusen“ eine Musikschule.
- ² Der RMW ist die Gemeinde Werthenstein angeschlossen. Näheres regelt der Gemeindevertrag vom 16. Dezember 2010.

Art. 2 Aufgabe und Ziel

- ¹ Die RMW vermittelt in Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine vertiefte musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- ² Der Unterricht ist freiwillig und wird nach zeitgemässen musikalischen, pädagogischen und organisatorischen Grundsätzen erteilt.
- ³ Die RMW leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie fördert das gemeinsame Musizieren in den schuleigenen Ensembles und Chören und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten.

II Organisation

Art. 3 Organe

- ¹ Die Organe der RMW sind:
 - a Gemeinderat;
 - b Musikschulkommission;
 - c Musikschulleitung;
 - d Sekretariat;
 - e Fachschaften;
 - f Lehrpersonen.
- ² Das Organigramm der RMW ist im Anhang I dargestellt.

**Art. 4
Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Regionale Musikschule Wolhusen.
- 2 Er bezeichnet ein Mitglied des Gemeinderates als Verantwortlicher für die RMW.
- 3 Er ist zuständig für:
 - a Erlass, Änderung und Aufhebung der Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen;
 - b Wahl der Musikschulkommission und deren Präsidium;
 - c Erlass Kommissionsauftrag;
 - d Anstellung Musikschulleitung auf Antrag der MSK;
 - e Genehmigung des Leistungsauftrags;
 - f Genehmigung der Schulordnung, des Angebots und der Schulgelder;
 - g Genehmigung des Budgets und der Rechnung (vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung);
 - h Genehmigung des Jahresberichts;
 - i Bereitstellung der notwendigen Schulräume;
 - j Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der MSK.

**Art. 5
Musikschulkommission**

- 1 Die Musikschulkommission ist eine ständige Gemeindekommission nach Art. 35 GO. Sie übt die Aufsicht über die RMW aus und nimmt die Aufgaben gemäss Leistungsauftrag wahr.
- 2 Sie wird vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt und erhält einen Kommissionsauftrag. Sie besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Darin sollen vertreten sein:
 - a Je 1 Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden;
 - b 1 Vertreter des Kath. Kirchenrates Wolhusen;
 - c 1 – 2 Vertreter der örtlichen musikalischen Vereine;
 - d Musikschulleitung;
 - e Vertretung der Musiklehrpersonen.
- 3 Die Musikschulleitung und die Vertretung der Musiklehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und haben ein Antragsrecht.
- 4 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.
- 5 Die MSK ist zuständig für:
 - a Aufsicht über die Tätigkeit der RMW und ihrer Leitung;
 - b Besuch der Musikschulveranstaltungen;
 - c Erstellen des Schulangebots inkl. Fächerangebot;

- d Entscheid über Sonderfälle, wie Aufnahme, Austritt, Abweisung oder Ausschluss von Musikschülern;
- e Entscheid über Beschwerden, die den Schulbetrieb betreffen;
- f Information der Öffentlichkeit über Themen, die in den Zuständigkeitsbereich der MSK fallen;
- g Kontrolle des Jahresabschlusses des „Hans-Kleeb-Fonds“;
- h Bildung von internen Arbeitsgruppen.

6 Sie schlägt zuhanden des Gemeinderates vor:

- a Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen, Personalrichtlinien und Schulordnung;
- b Anstellung Musikschulleitung;
- c Wahl Kommissionsmitglieder;
- d Leistungsauftrag;
- e Budget;
- f Nachtragskredite;
- g Anpassung Schulgelder;
- h Jahresbericht.

Art. 6
Präsidium

1 Das Präsidium der MSK erstellt in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung die Traktandenliste und lädt je nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu einer Sitzung ein.

2 Weitere Aufgaben des Präsidiums sind:

- a Regelmässige Kontaktpflege zur Musikschulleitung;
- b Vertretung der RMW nach aussen;
- c Verwaltung des „Hans-Kleeb-Fonds“ in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.

Art. 7
Musikschulleitung

1 Die Musikschulleitung wird auf Antrag der MSK vom Gemeinderat gewählt. Sie ist personell dem Gemeindeammann und funktional der MSK unterstellt.

2 Aufgaben der Musikschulleitung sind:

- a Musikpädagogische, administrative, personelle und organisatorische Leitung der Musikschule;
- b Anstellung Lehrpersonen;
- c Erteilung Unterricht.

3 Aufgaben- und Tätigkeitsbereich werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

- 4 Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der MSK teil und hat ein Antragsrecht.

**Art. 8
Sekretariat**

- 1 Das Sekretariat wird vom Delegierten (Gemeindeammann) und vom Gemeindeschreiber angestellt (→ Art. 39 Abs. 2 OrgV).
- 2 Aufgaben des Sekretariats sind:
- a Unterstützung der Musikschulleitung in administrativen und organisatorischen Bereichen;
- b Die weiteren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Stellenbeschrieb festgelegt.

**Art. 9
Fachschaften**

- 1 Die Lehrpersonen bilden Fachschaften, die durch die einzelnen Unterrichtsfächer gegeben sind.
- 2 Die Musikschulleitung regelt das Nähere.

**Art. 10
Lehrpersonen**

- 1 Die Lehrpersonen werden gemäss kantonalen Vorgaben angestellt.
- 2 Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt im Lehrauftrag durch öffentlich-rechtliche Anstellungsverträge der Gemeinde Wolhusen.
- 3 Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 4 Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag und in den Personalrichtlinien der Regionalen Musikschule Wolhusen geregelt.
- 5 Eine Vertretung der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der MSK teil und hat ein Antragsrecht.

**Art. 11
Schulangebot**

- 1 Das Angebot der RMW umfasst:
- a Vorschulangebot (Eltern-Kind-Singen);
- b Musik und Bewegung;
- c Integrierte Grundschule;
- d Zusatzangebot Grundschule Blockflöte/Xylophon;
- e Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht;
- f Erwachsenenunterricht;
- g Konzerte und Events.

² Das Schulangebot wird auf Antrag der MSK vom Gemeinderat genehmigt.

Art. 12
Musikschüler

¹ An der RMW werden Kinder und Jugendliche der Vertragsgemeinden bis zum vollendeten 20. Altersjahr gegen Entrichtung eines subventionierten Schulgeldes unterrichtet.

² Schüler aus andern Gemeinden können zu kostendeckenden Tarifen aufgenommen werden.

³ Erwachsene werden zu kostendeckenden Tarifen aufgenommen.

⁴ Rechte und Pflichten der Musikschüler sind in der Schulordnung geregelt.

Art. 13
Finanzielles

¹ Die Gemeindebuchhaltung besorgt das Rechnungswesen. Die RMW liefert dazu die nötigen Unterlagen.

² Der Aufwand der RMW wird finanziert durch:

- a Schulgelder;
- b Schulkostenbeiträge der Vertragsgemeinden und anderer Gemeinden;
- c Kantonsbeitrag gemäss § 56 Abs. 3 VBG;
- d Weitere Zuwendungen.

III

Schlussbestimmungen

Art. 14
Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet letztinstanzlich.

Art. 15
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Wolhusen, 28. März 2013

g:\gemeinderat\reglemente\rmsv_genehmigt130328.docx

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber

Anhang I zur Verordnung über die Regionale Musikschule Wolhusen vom 28. März 2013

Organigramm

